

Disentis den 23^{ten} October 1861.

vor

Schiedsgericht.

In Vertretung der löbl. Gemeinden Medels und des Jan.
Hauptmann Jos. Ant. Candrian von Ronaduz einerseits und
der löbl. Gemeinden Favetsch anderseits, die Grenzen zwischen
den genannten Gemeinden in Cavorgia und das Eigentum an
dem auf diesem streitigen Gebiet befindlichen Holz, so wie
auch vorgängig die Feststellung betreffend, worüber laut
Compromiß Brief vom 19^{ten} September dieses Jahres Schiedsgericht
lief, nach streitigen Recht und unparteiiglich urtheilen werden
soll;

Sat das sijn aufgestallte Schiedsgericht,
bestehend aus dem Herrn National Rath Joh. Rud. Foggenberg

als Obmann,

Hauptmann Leonh. Marchion, und

Hauptmann Julius Steinhäuser,

als Confidenten,

Paul Lintz der Altk., ungenommener Augenschein, Aus-
söhnung der producirten Grundstücken und missliche Erdannahme
alles Holz- und Angebrachten,

I. In Bezug auf die Frage der Feststellung.

In Erwägung, das laut Protokoll des Vermittlungsamtes
des Kantons Disentis vom 19^{ten} September dieses Jahres die
Frage der Feststellung in gegenwärtigen Streitfragen,
bekannt Entscheidung vorbehalten wurde;

In Erwägung, daß von keiner Part, geringere Leasinge
wird erwirbt, und darauf für die Beauftragung der Sache über
die Feststellung unterschiedenes Gewicht legen zu können; daß
es in Erwägung der vollen Leasinge sich dafür für uns vornehm
handeln kann, zu vermitteln, von welcher Part in dieser Sache be-
wiesen wurde; daß aber von Seiten der Gemeinde Medelsmafen
na Besetzungandlungen auf dem Streitigen Gebiete und zwar vom
Jahre 1836 an angeordnet wurden, während von der Gemeinde Pa-
vetsch nur im Jahre 1856 angeordnete Besetzungandlungen
bewiesen werden konnten, welche ebenfalls von Seiten der Gemeinde
Medels als rechtswirksam angesehen wurde und daher für unsere
Behauptung fällt.

II. In Bezug auf die Grenzlinie.

In Erwägung, daß es sich im gegenwärtigen Streit um
die Festlegung der Grenzen zwischen den beiden Streitigen
Gemeinden und weshalb mit der Vermittelung der im Grenz-
brief vom 24^{ten} Februar 1726 als Anfangspunkt der damals
gezogenen Grenzlinie bezeichneten Markstein auf der
sogenannten Cresta handelt;

In Erwägung, daß die im zitierten Grenzbrief enthaltenen
Anordnungen, sowohl die als Anfangspunkt der Grenzlinie damals
eingesetzten Markstein hin- und aufwärts zu setzen, sollten;
die Richtung und Lage nach, auf die beim Augenschein vorge-
wiesenen Markstein auf der von der Gemeinde Medels mit
von J. Candrian besetzten Cresta bezogen werden kann,
und dem dieselben ebenfalls in das Gebiet von Cavorgia, von der



stetige Grenze sich befindet, so wie auch aufwärts auf die
von ihm benannte Halden hin;

In Erwägung, dass laut Akten der fragliche Baumstamm-
punkt in der Nähe des Dorfes liegen muss, welcher von Medels
über Cavorgia nach Pavetsch führt und diese Begrenzung
des Laga, auf die von Medels besungene Cesta passt, weil
jener Weg unbestrittenmaßen in der Nähe des selben
liegt;

In Erwägung, dass mit dieser Annahme, auf die Richtung,
Lage und Benennung des nächst von der Gemeinde Medels
vorgewiesenen Marktes, da er von ihm genannter Fleck
als Machers, in Einklang steht, während die Lage und Beschaffen-
heit der von der Gemeinde Pavetsch als zweite Markt-
vorgewiesenen drei Flecken, auf die Begrenzung der Localität
im zitierten Grenzbrief, nicht passt; indem

1. ihre Lage nicht in dieser Art und Weise aufhalten kann,
Begrenzung Fleck entspricht, sie vielmehr ob einem bestimmten
Allmende liegen, die Begrenzung Fleck als Machers aber
notwendig auf Privatgrundstücken und zwar nach gewöhnlicher An-
nahme, auf urbanisiertem Privatgut, sich bezieht;

2. weil diese von der Gemeinde Pavetsch als zweite Markt-
grenze besungene drei Flecken, auch wenn die Grenzlinie
da beginnen sollte, wo sie die Cesta annimmt, nicht in
gerader Richtung mit ihr auf dem sogenannten Fleck liegen,
den und von beiden Seiten an den genannten Markten vorbei;
was aber da, wo nicht ein genügender Gegenbeweis geföhrt

wird, immerhin die gerade Richtung als die normale angenom-
men zu werden gflagt;

3. weil der Dritte an den fraglichen Marken liegende Rhein
in der Richtung gegen das Tobal steht, daher durch seine Lage
angedeutet wird, dass auf diesem Punkt die Grenzlinie gegen
das Tobal abgefloßen wurde, während anderseits die Fort-
setzung derselben in der Richtung gegen das Tobal sofern nach
Abstrakt des Grenzbriefes als die Lage nach, notwendig an-
genommen werden muß;

4. weil endlich, wenn auch der Dritte nicht gefloßen werden
konnte, die Vermuthungswahrscheinlichkeit der Lage der fraglichen Marke
seiner und der bestehenden Verhältnisse dafür spricht, dass
derselben eine Verbindung des Abz. Pezzola von der anstehenden
Allmunde dienen;

In Erwägung ferner, dass laut des zitierten Grenzbriefes, die
unteren Marktstraßen auf der darin genannten Ceesta, das Gebiet
von Favetsch und Disentis berührt und somit die Richtung gegen
den Rhein und der jenseits desselben liegenden übrigen Marken
bezeichnet, dass aber der ^{auf der} von Favetsch herkommende Ceesta
beständige, untere Rhein, abgesehen davon, ob er seiner Beschaffen-
heit nach, sich als Grenzgerade qualifizirt, nach der Angabe und
Beschreibung der genannten Gemeinde selbst, und Lage und Richtung
gehabt hätte, welche nicht wohl als Grenzbestimmung zwischen Favetsch
und Disentis angenommen werden könnte;

In Erwägung, dass von diesem bezeichneten Marktpunkte an,
nördwärts gegen das Tobal, nach beträchtlicher Befahrung der Karten,

bis zur obersten Spitze der sogenannten Spitze, zum Markt
hin sich befinden;

In Erwägung, daß der Grenzbrief vom Jahre 1726 bis zu
dem jenseits der Laibachers liegenden Thal Variig, zum Punkt
bezeichnet, welche noch gegenwärtig als Bemerkungspunkte
ander können; daß es sich daher hier darum handelt, wie dem
Punkt la Cresta und Neung als Markers nördwärts und Thal
Variig südwärts möglichst entsprechende Richtung anzuzeigen zu
müssen;

In Erwägung auch, daß die Lage und Beschaffenheit der
Lodens auf dem fraglichen Gebiet der Art ist, daß bei genauer
Erfassung der geraden Linie nicht wohl ein Punkt zu finden sein,
wo mit der nötigen Sicherheit für die Punkte, Marken gesetzt
werden könnten, daß daher eine Modification der geraden Linie
hier notwendig geboten erscheint und im Interesse der Befestigung
der Bemerkung, ein fester Punkt gesetzt werden muß, um von
diesem aus nördwärts die Grenze nach dem Neung als Markers
und der Cresta und südwärts nach dem Thal Variig und dem
darob liegenden Spitze dannord feststellen zu können.

Zu Recht erkannt:

I. In Bezug auf die Lage der Kartenstellung.

Es wird die Gemeinde Tavetsch als Trägerin betrachtet.

II. In Bezug auf die Grenzlinie.

1. In dem auf Grund des in Kraft befindlichen und hier mit
gebundenen Grenzbriefes vom 27. Februar 1726, die von der
betroffenen Gemeinde Medels als Anfangspunkt der Grenzlinie

bezugnehmten Markstein als die richtigen anerkannt, und wird
daher die Höhe bei Cavorgia Seca, als die im genannten
Grenzbrief bezeichnete Cresta angenommen;

2. Ebenso werden die von der Gemeinde Medels als gewisse
Grenzpunkte vorgezeichneten und ob dem sogenannten Klug
dels Machers liegenden Markstein, als diejenigen anerkannt,
welche laut des gegebenen Grenzbriefes den von dem Markstein
auf der Cresta folgenden und nach diesem Punkte aus, nördwärts
das Gebiet der benachbarten Gemeinden begrenzen;

3. Lieht der große Stein auf dem Plaun de tegia marscha
als nächstfolgendes richtiges und ferner der nördwärts am Berg
liegende Fels als westliche Markstein festgesetzt und nach diesem
Felsen aus der Grenzlinie auf den Spitz ob dem Wald Vauig
und von da nördwärts gegen Vanatza, Pleunca aulta und den
Spitz hinauf bis zu dem obersten anerkannten auf der Höhe
liegenden Markstein gezogen.

4. An dem pflichtgemäßigen Posten im Betrage von fl. 310. 10^q.
trägt die Gemeinde Tavetsch $\frac{3}{5}$ mit fl. 180. 06^q. und die
Gemeinde Medels nach Lieutenant J. A. Candrian $\frac{2}{5}$ mit
fl. 124. 04^q.; die außerordentlichen Posten werden compensirt.

Kaution des genannten
Pflichtgemäßigen:

J. K. Toggenburg

